



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Neufassung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); GZ IVA 4- S 0316/13/10003-13; DOK 2018/0802411

Die GoBD (kurz für: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) stellen wichtige Leitlinien für Unternehmen dar, wenn es um die Umsetzung einer ordnungsgemäßen Buchführung geht. Dabei werden in zunehmendem Maße Aufzeichnungen in den Unternehmen digital erfasst und gespeichert oder Papierunterlagen gescannt, damit sie in einem Datenverarbeitungssystem archiviert werden können. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Stand der Technik stetig weiterentwickelt, sodass sich auch die innerbetrieblichen Abläufe verändern. Insoweit begrüßen wir, dass die GoBD regelmäßig an den technischen Fortschritt angepasst und das BMF-Schreiben vom 14. November 2014 aktualisiert werden soll. Der nun vorgelegte Entwurf bleibt jedoch hinter den Erwartungen der Betriebe zurück, denn der Entwurf greift viele in der Praxis bestehende Probleme und Unsicherheiten nicht auf. Die einzige umfangreichere Neuerung betrifft die Änderung der Teilziffer 130. Danach wird nun der Einsatz von Smartphones, Multifunktionsgeräten und Scan-Straßen für die Erfassung von Papierunterlagen ausdrücklich erlaubt. Zudem wird die bildliche Erfassung von Belegen, z. B. per Smartphone, auch im Ausland zugelassen, wenn die Belege im Ausland entstanden bzw. empfangen wurden. Diese Klarstellung ist zu begrüßen.

Weitere wesentliche Änderungen fehlen jedoch. Die organisatorischen und bürokratischen Anforderungen, die an die Unternehmer gestellt werden, nehmen stetig zu. Gerade in kleineren Unternehmen lassen sich die Anforderungen, die dort meist durch den Unternehmer selbst erledigt werden, schwer erfüllen. Die Umsetzung der Anforderungen der Finanzverwaltung kostet Zeit, die dann dem Kerngeschäft verloren geht. Deshalb regen wir an, die Überarbeitung des BMF-Schreibens zu nutzen, um weitere Klarstellungen vorzunehmen.

Ergänzend bitten wir, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei den Aufbewahrungsfristen zu überprüfen. Der Steuerzahler ist verpflichtet, die elektronischen Daten über Jahre hinweg in einem auswertbaren und lesbaren Format bereit zu halten. Dies ist bei der rasanten technischen Entwicklung oft eine Herausforderung. Insbesondere die Einführung neuer Systeme in einem Unternehmen erfordert, dass alte Daten transformiert oder zumindest das alte Parallelsystem vorgehalten wird. Wir halten daher eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für erforderlich, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Letztlich kann auch die Finanzverwaltung durch die zunehmende Digitalisierung Daten schneller auswerten und die sehr langen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren sind nicht mehr notwendig.

Im Einzelnen

Rdnr. 6: GoBD-relevante Unterlagen

Das BMF-Schreiben enthält keine genaue Bezeichnung der GoBD-relevanten Unterlagen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass alle Unterlagen bzw. Daten relevant sind, die außersteuerlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten unterliegen oder zum Verständnis von Bedeutung sind. Die Finanzverwaltung könne diese Unterlagen nicht abstrakt im Vorfeld für alle Unternehmen abschließend definieren, weil die betrieblichen Abläufe unterschiedlich sind, so das BMF-Schreiben.

Auch wenn die Finanzverwaltung keine abschließend aufgezählten Standard-GoBD-Unterlagen festlegen möchte, sollte sie Unternehmen dennoch eine Orientierungshilfe geben und Beispiele aufzählen, welche Unterlagen relevant sein können. Unglücklich ist die Aussage, dass die Finanzverwaltung die Unterlagen im „Vorfeld“ nicht abstrakt definieren kann. Dies beinhaltet für die Unternehmen die Gefahr, dass die Finanzverwaltung dann nachträglich Unterlagen als relevant einstufen kann.

Petition: Es sollte anhand von Beispielen aufgezeigt werden, welche Unterlagen und Daten zum Verständnis und zur Überprüfung der Besteuerung erforderlich sein können. Der Begriff „im Vorfeld“ sollte gestrichen werden.

Rdnr. 45. ff: zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung

Das BMF-Schreiben sieht vor, dass jeder Geschäftsvorfall zeitnah zu erfassen ist. Nach Randziffer 50 muss die Buchung (bzw. bei Nichtbuchführungspflichtigen die entsprechende Aufzeichnung) von unbaren Geschäftsvorfällen bis zum Ablauf des nächsten Monats erfolgen.

Aus unserer Sicht muss es möglich sein, eine Quartals- oder Jahresbuchhaltung bzw. Aufzeichnung zu machen, sodass eine monatliche Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle nicht erforderlich ist. Gerade bei unbaren Geschäftsvorfällen besteht keine Gefahr von Manipulationen, da die Buchung/Aufzeichnung auf dem Bankkonto festgehalten und so jederzeit nachvollziehbar sind. Zudem kollidiert die monatliche Erfassung ggf. auch mit umsatzsteuerlichen Vorgaben. Insbesondere dort wo eine Umsatzsteuererklärung quartalsweise oder nur jahresweise abgegeben werden muss, ist die Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen im Folgemonat praxisfern.

Petition: Es sollte klargestellt werden, dass bei unbaren Geschäftsvorfällen auch eine quartals- oder jahresweise Buchung bzw. Aufzeichnung für eine ordnungsgemäße Buchführung genügt.

Rdnr. 55: EC-Kartenumsätze

Das BMF-Schreiben sieht vor, dass in der Regel gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung verstoßen wird, wenn bare und unbare Geschäftsvorfälle nicht getrennt aufgezeichnet werden.

In den vergangenen Monaten wurde insbesondere über die Aufzeichnung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch diskutiert. Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29. Juni

2018 klargestellt, dass es einer Kassensturzfähigkeit nicht entgegensteht, wenn die zunächst im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. gesondert kenntlich gemacht werden. Wir bitten, diese Änderung auch in das GoBD-Schreiben aufzunehmen.

Petitum: Das Schreiben zu den GoBD sollte um einen Hinweis auf das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2018 zu EC-Kartenumsätzen ergänzt werden.

Rdnr. 94: Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Zur Erfüllung der Journalfunktion sind bei der Buchung einige Angaben zu erfassen, die das BMF-Schreiben in Randnummer 94 im Einzelnen aufzeigt. Unter anderem sei danach auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erfassen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist vor allem für den innereuropäischen Warenverkehr gedacht und in diesen Fällen auf der Rechnung anzugeben (§ 14a UStG). Bei innerdeutschen Geschäften ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hingegen kein zwingendes Rechnungsmerkmal, wenn die vom Finanzamt erteilte Steuernummer in der Rechnung aufgeführt ist (§ 14 Abs. 4 UStG). Es ist daher praxisfern für die Journalfunktion zu verlangen, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in jedem Fall erfasst wird.

Petitum: Die Erfassung bzw. Bereitstellung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sollte bei reinen Inlandssachverhalten nicht erforderlich sein.

Rdnr. 172/174: Datenzugriff durch Finanzbehörde

Nach dem BMF-Schreiben muss der Steuerzahler gewährleisten, dass der Datenbestand und das DV-System durch die Finanzbehörden nicht verändert werden kann. Enthalten die elektronischen Datenbestände Daten, die z. B. dem Berufsgeheimnis unterliegen, muss der Steuerzahler dafür Sorge tragen, dass diese „geschwärzt“ bzw. verschlüsselt sind.

In der Praxis heißt dies, dass der Steuerzahler das Risiko trägt, wenn der Finanzbeamte an dem System versehentlich etwas löscht oder ändert. Diese Risikoverlagerung zulasten der Unternehmen ist unangemessen. Es muss sichergestellt werden, dass der Finanzbeamte mit den elektronischen Daten sachgerecht und sachkundig umgeht und nur das zur Prüfung notwendige untersucht. Eine Gewährleistung, dass die Datensätze unveränderlich sind, kann der Unternehmen kaum geben, da er nicht weiß, was die Finanzbehörde mit den Datensätzen konkret macht.

Petitum: Der Steuerzahler, der den Finanzbehörden einen Datenzugriff gewähren muss, muss sich auf einen sorgsamen Umgang mit seinen Daten seitens der Finanzbehörden verlassen können. Er muss daher allenfalls dafür Sorge tragen, dass seine elektronischen Daten geschützt sind. Eine Gewährleistung für deren Unveränderbarkeit sollte nicht verlangt werden.